

Friedhofsgebührensatzung
für den St. Lorenz-Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Laurentius Kirchengemeinde Lübeck hat am 13.09.2023 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des St. Lorenz-Friedhofs der Ev.-Luth. Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 [BGBl. I S. 17](#)), die zuletzt durch Gesetz vom [21. Juni 2019](#) (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

Gebühren für den Friedhof St. Lorenz Lübeck sowie für die St. Lorenz-Kirche und den Glockenturm

A. Benutzungsgebühren

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben

1. Grabstättengebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Erwerb einer Stelle auf UGA Baumgrab für 20 Jahre	792,00 €
2	Erwerb einer Stelle auf UGA historische Grabmal für 20 Jahre	792,00 €
3	Erwerb einer Stelle auf UGS Efeufeld für 20 Jahre (Reihengrab)	946,00 €
4	Erwerb einer Stelle auf UGS Communitas für 20 Jahre (R	946,00 €
5	Erwerb einer Stelle in der Gemeinschaftsanlage für Fehlgeburten	1.548,00 €
6	Erwerb eines Familiengrabes auf UGA Baumgrab für 20 Jahre	2180,00 €
7	Erwerb eines Urnenreihengrabes in Gemeinschaftsanlage Bestatter für 20 Jahre	378,00 €
8	Erwerb einer einstelligen Sargwahlgrabstätte, Sarg über 1,20m für 20 Jahre	1.440,00 €
9	Erwerb einer einstelligen Sargwahlgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre	2.551,00 €
10	Erwerb einer einstelligen Sargreihengrabes, Sarg bis 1,20m für 20 Jahre	580,00 €
11	Erwerb eines einstelligen Urnenwahlgrabes in Rasenlage für 20 Jahre	946,00 €
12	Erwerb einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	526,00 €
13	Erwerb einer zweistelligen Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	792,00 €

2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Nacherwerb Sargwahlgrabstätte in Rasenlage, je Stelle und Jahr	128,00 €
2	Nacherwerb Sargwahlgrabstätte, je Stelle und Jahr	72,00 €
3	Nacherwerb einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage, je Jahr	47,30 €
4	Nacherwerb einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte, je Jahr	26,30 €
5	Nacherwerb einer zweistelligen Urnenwahlgrabstätte, je Jahr	39,60 €
6	Nacherwerb Familienstein in der Familiengrabstätte UGA Baumgrab, je Jahr	109,00 €
7	Nacherwerb Grabstätte in UGA Baumgrab oder historisches Grabmal an einem Gemeinschaftsstein, je Jahr	39,60 €

3. Bestattungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Abräumen einer Sargwahlgrabstätte, je Stelle	237,00 €
2	Abräumen eines Grabes (Kind, Rasen-Sarg oder - Urne, Urne), je Stelle	118,00 €
3	Erdbestattung, Sarg bis 1,20m	403,00 €
4	Erdbestattung eines Sarges über 1,20m	770,00 €
5	Urnenbeisetzung	296,00 €

4. Umbettungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Ausgraben einer Leiche, Sarg bis 1,20m	1.629,00 €
2	Ausgraben einer Urne	740,00 €

5. Trauerhallengebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Benutzung des Glockenturmes als Feierraum (Reinigung, Strom, Erhaltung)	56,00 €
2	Heizkosten der Kirche/des Gemeindehauses (September bis April)	89,00 €
3	Reinigung der Kirche/des Gemeindehauses	89,00 €

6. Sonstige Gebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Anbringung Namenstafel auf UGA Baumgrab oder Historisches Grabmal	296,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Standsicherheitsprüfungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Prüfung der Standfestigkeit eines Grabmals, je Jahr	2,20 €

2. Genehmigungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	19,00 €
2	Genehmigung eines liegenden Grabmals	34,00 €
3	Genehmigung eines stehenden Grabmals, 20 Jahre Nutzungszeit	42,00 €

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Laurentius unter: www.laurentius-luebeck und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „LN/LW“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 22.08.2019 außer Kraft.

Lübeck, 14.09.2023

Evangelisch-Lutherischen Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck

Der Kirchengemeinderat



(1. Vorsitzender des Kirchengemeinderats)

(2. Vorsitzende des Kirchengemeinderats)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 13.09.2023
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 13.12.2023
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht in _____ am 30.12.2023
(Veröffentlichungsorgan) Lübecker Wochen Spiegel

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2024

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 13.12.2023 kirchenaufsichtlich genehmigt